

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00075 vom 21. Februar 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00075

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00075 du 21 février 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00075 del 21 febbraio 2013

Regeste

Vorladung in den Strafvollzug | Vorladung in den Strafvollzug. Keine Verletzung des Replikrechts bzw. des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz (E. 2.2).
Gegenstandslosigkeit des Gesuchs der Beschwerdeführerin um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde (E. 3). Dem Verwaltungsgericht steht die Überprüfung der materiellen Richtigkeit eines Strafurteils grundsätzlich nicht zu (E. 6.1).
Art. 99 StGB stellt ausschliesslich auf die Dauer der ausgesprochenen Freiheitsstrafe ab und enthält keine Differenzierungen hinsichtlich des Vollzugs in unbedingter, bedingter oder teilbedingter Form. In Bezug auf die hier einzig relevante Frage der Vollstreckungsverjährung kann damit nicht davon gesprochen werden, der Gesetzgeber habe gewollt Ungleichheiten zwischen den verschiedenen Vollzugsarten von Freiheitsstrafen geschaffen. Aufgrund des klaren Wortlauts der massgeblichen Gesetzesbestimmung ist vielmehr davon auszugehen, dass eine ungleiche Behandlung in Bezug auf die Vollstreckungsverjährung nicht beabsichtigt war. Bildet das Gesamtstrafmass nicht nur Voraussetzung für die Rechtswohlthat der Gewährung einer teilbedingten Strafe, sondern auch für die Festlegung der bedingt und unbedingt zu vollziehenden Strafteile, muss es dies auch bleiben, wo es um Vollzugsfragen und insbesondere die Vollstreckungsverjährung des nur unbedingt zu vollziehenden Strafteils als Teil der gesamten Strafe geht. Die Vollstreckungsverjährungsfrist ist vorliegend damit noch nicht eingetreten, und der unbedingt ausgesprochene Strafteil ist somit immer noch vollziehbar (E. 6.2). Verzicht auf Ansetzung eines neuen Strafantrittstermins (E. 6.3). Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Da mit dem vorliegenden Urteil ein Entscheid in der Sache ergeht und der angesetzte Strafantrittstermin noch bevorsteht, erweist sich das Gesuch der Beschwerdeführerin um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde als gegenstandslos.

E. 4

Die Vorinstanz führte aus, die Beschwerdeführerin habe in der Rekurschrift nicht mehr geltend gemacht, dass sie nicht hafterstehungsfähig sei. Auch in der Beschwerdeschrift machte die Beschwerdeführerin hierzu keine Ausführungen. Die Hafterstehungsfähigkeit der Beschwerdeführerin ist folglich nicht mehr Streitgegenstand. Dieser beschränkt sich auf die Vorladung in den Strafvollzug bzw. auf die zwischen den Parteien umstrittene Frage, ob bereits die Vollstreckungsverjährung für die zu vollziehende Freiheitsstrafe eingetreten ist.

E. 5.1

In Art. 99 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB) werden die Fristen der Vollstreckungsverjährung festgehalten. Nach Abs. 1 lit. d und e dieser Bestimmung verjähren die Strafen in 15 Jahren, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als einem und weniger als fünf Jahren ausgesprochen wurde, bzw. in fünf Jahren, wenn eine andere Strafe ausgesprochen wurde. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem das Urteil rechtlich vollstreckbar wird. Bei der bedingten Strafe oder beim vorausgehenden Vollzug einer Massnahme beginnt sie mit dem Tag, an dem der Vollzug der Strafe angeordnet wird (Art. 100 StGB).

E. 5.2

Die Verjährungsfrist für bedingte oder teilbedingte Strafen ist die gleiche wie wenn die entsprechenden Strafen unbedingte ausgefällt werden. Bei einer teilbedingten Strafe ist sowohl für den unbedingten wie den bedingten Teil von der Gesamtstrafe auszugehen (Peter Müller in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger, Basler Kommentar Strafrecht I, 2. A., 2007, Art. 99 N. 6 und Art. 100 N. 5b).

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin setzte sich in der Beschwerdeschrift zunächst mit dem Urteil des Bezirksgerichts vom 23. Januar 2007 auseinander und machte geltend, es hätte keine Gesamtstrafe ausgesprochen werden dürfen. Weder der Strafvollzugsbehörde noch – mit hier nicht massgeblichen Einschränkungen – dem Verwaltungsgericht steht jedoch die Überprüfung der materiellen Richtigkeit eines Strafurteils zu, sodass hierauf nicht näher einzugehen ist (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 1 N. 31).

E. 6.2

Entgegen der in E. 5.2 wiedergegebenen Lehrmeinung ist die Beschwerdeführerin sodann der Ansicht, für die Verjährung von teilbedingten Strafen seien die Vorschriften von Art. 99 und 100 StGB separat für den bedingten und den unbedingten Strafteil anzuwenden. Da sie sich während des bedingten Strafteils von 16 ½ Monaten nichts habe zuschulden kommen lassen, sei dieser nun "erledigt" und nicht mehr in die Berücksichtigung der Vollstreckungsverjährung des unbedingten Strafteils mit einzubeziehen. Die Vollstreckungsverjährung des unbedingten Teils sei damit in Anwendung von Art. 99 Abs. 1 lit. e StGB im Januar 2012 eingetreten, weshalb der Vollzug dieser Strafe nicht mehr möglich sei. Diese Ausführungen vermögen nicht zu überzeugen. Art. 99 StGB stellt ausschliesslich auf die Dauer der ausgesprochenen Freiheitsstrafe ab und enthält keine Differenzierungen hinsichtlich des Vollzugs in unbedingter, bedingter oder teilbedingter Form. In Bezug auf die hier einzig relevante Frage der Vollstreckungsverjährung kann damit nicht davon gesprochen werden, der Gesetzgeber habe "ganz offensichtlich gewollt" Ungleichheiten zwischen den verschiedenen Vollzugsarten von Freiheitsstrafen geschaffen. Aufgrund des klaren Wortlauts der massgeblichen Gesetzesbestimmung ist vielmehr davon auszugehen, dass eine ungleiche Behandlung in Bezug auf die Vollstreckungsverjährung nicht beabsichtigt war. Darauf lassen im Übrigen gerade auch die an anderen Stellen des Gesetzes tatsächlich getroffenen Unterscheidungen zwischen unbedingten und bedingten Strafen schliessen (vgl. zum Beispiel Art. 100 StGB bezüglich des Beginns der Verjährung). Vor dem Hintergrund der gegenüber der Beschwerdeführerin ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 22 ½ Monaten beträgt die Frist der Vollstreckungsverjährung damit vorliegend 15 Jahre. Diese ist folglich noch nicht eingetreten, und der unbedingte ausgesprochene Strafteil ist somit immer noch vollziehbar.

Dafür spricht auch die Regelung der teilbedingten Strafe. Ein teilbedingter Vollzug kommt nur für Freiheitsstrafen im Ausmass von ein bis drei Jahren infrage. Dabei ist das Verhältnis der Strafteile so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat sind, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingt vollziehbare Strafteil darf dabei das unter Verschuldensgesichtspunkten (Art. 47 StGB) gebotene Mass nicht unterschreiten (BGE 134 IV 1 E. 5.6, BGE 134 IV 241 E. 3.1.4). Eine solche Aufteilung ist dementsprechend nur dann der Einzeltatschuld angepasst, wenn sie in Relation zur Gesamtdauer der ausgesprochenen Freiheitsstrafe gesetzt wird. Bildet somit das Gesamtstrafmass nicht nur Voraussetzung für die Rechtswohlthat der Gewährung einer teilbedingten Strafe, sondern auch für die Festlegung der bedingt und unbedingt zu vollziehenden Strafteile, muss es dies auch bleiben, wo es um Vollzugsfragen und insbesondere die Vollstreckungsverjährung des nur unbedingt zu vollziehenden Strafanteils als Teil der gesamten Strafe geht. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin kann sich die Dauer der Vollstreckungsverjährung daher nicht danach richten, welche Dauer die bedingt bzw. unbedingt zu vollziehenden Teile der Strafe je einzeln für sich betrachtet aufweisen.

E. 6.3

Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen. Es ist der Beschwerdeführerin weiterhin möglich, ihre bereits im Jahr 2007 ausgesprochene Strafe an dem vom Beschwerdegegner festgelegten Termin vom 4. März 2013, 09.00 Uhr, anzutreten. Die Beschwerdeführerin musste spätestens seit dem 29. Oktober 2012 mit der Verbüssung der Freiheitsstrafe rechnen und hatte inzwischen genügend Zeit, ihre Angelegenheiten im Hinblick auf den Strafvollzug zu regeln und sich darauf vorzubereiten. Vorliegend muss daher kein neuer Termin angesetzt werden. Die in Dispositivziffer III. der Verfügung vom 29. Oktober 2012 festgehaltenen Strafantrittsmodalitäten sind weiterhin zu beachten.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, und es steht ihr keine Parteientschädigung zu (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG; § 17 Abs. 2 VRG). Der Beschwerdegegner hat eine solche nicht beantragt.

E. 8

Nach Art. 103 Abs. 1 BGG des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) hat eine Beschwerde an das Bundesgericht in der Regel keine aufschiebende Wirkung. Da in diesem Fall keine Ausnahme nach Abs. 2 derselben Bestimmung gegeben ist, gilt dies auch für eine allfällige Beschwerde gegen den vorliegenden Entscheid.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.